



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. November 2005

Nr. 619 R-270-11 Motion Toni Bunschi, Flüelen, zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri hinsichtlich Reduktion der Steuerbelastung für juristische Personen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 15. Februar 2005 hat Landrat Toni Bunschi, Flüelen, zusammen mit 36 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern eine Motion eingereicht. Der Vorstoss wurde am gleichen Tag begründet.

Die Motion verlangt, das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) so zu ändern, dass die Steuerbelastung der juristischen Personen im Kanton Uri auf mindestens das Niveau der benachbarten Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug gesenkt wird. Gleichzeitig soll eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung umgesetzt werden.

Der Regierungsrat hat im Regierungsprogramm 2004 - 2008 festgehalten, dass eine gezielte Steuersenkung für natürliche und juristische Personen eingeleitet und die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verbessert werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass die Finanzpolitik im Dienste der Gesamtpolitik steht. Die Gesamtpolitik muss Konstanten und Flexibilität im Interesse der Urner Bevölkerung beinhalten. Die Finanzierbarkeit der Aufgaben und der Abbau der Schulden sind ebenso hoch zu gewichten wie der Abbau der Steuerlast.

II. Antwort des Regierungsrats

Die Stellungnahme des Regierungsrats stützt sich auf die Überlegungen, wie sie in der Beantwortung der Interpellation Alois Arnold, Unterschächen, betreffend Steuerstrategie, ausgeführt wurden.

1. Gewinnsteuer

- Der Kanton Uri besteuerte bis anhin, wie die meisten anderen Kantone, den Gewinn der Kapitalgesellschaften progressiv. Dabei richtete sich die Progression nicht nach der absoluten Höhe des Gewinnes, sondern nach der Rendite, d.h. nach dem Verhältnis zwischen Gewinn und Kapital. Diese Renditeabhängigkeit des Steuersatzes wird in der finanzwissenschaftlichen Literatur einhellig abgelehnt, vor allem deshalb, weil sie die Unternehmensfinanzierung beeinflusst: Eine Unternehmung mit hohem Gewinn wird durch die aktuelle Tarifstruktur zum Beispiel dazu verleitet, mehr Eigenkapital zu halten als notwendig, um die Eigenkapitalrendite auf tiefem Niveau zu halten. In den letzten Jahren haben denn auch der Bund und verschiedene Kantone auf die proportionale Gewinnbesteuerung umgestellt. Es ist zu erwarten, dass die renditeabhängige Gewinnbesteuerung in wenigen Jahren in keinem Kanton mehr angewendet wird.
- Der Kanton Uri kennt zurzeit gemäss StG Art. 100 einen Zweistufentarif. Die Grundsteuer beträgt 4,5 Prozent. Für den Teil des Reingewinns, der 6 Prozent Rendite übersteigt, wird ein Zuschlag von 13 Prozent erhoben. Die Steuer ist in allen Fällen auf 13 Prozent des gesamten Reingewinns begrenzt. Die Gewinnsteuer der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden beträgt gesamthaft 9 Prozent. Somit beträgt die maximale Steuerbelastung für die Kantons- und Gemeindesteuer bei einem Steuerfuss von 100 Prozent 22 Prozent. Nur die Kantone Graubünden, Waadt und Genf kennen beim Gewinn eine höhere Steuerbelastung als Uri. Der Bund verlangt proportional 8,5 Prozent.
- Die durchschnittliche Steuerbelastung für Kanton und Gemeinden beträgt im Kanton Nidwalden 12,4 Prozent, im Kanton Schwyz 12 Prozent und im Kanton Zug zwischen 6,4 und 13 Prozent. In Obwalden wird dem Volk eine Steuergesetzrevision vorgelegt, die einen proportionalen Steuertarif von gesamthaft 6,6 Prozent vorsieht. In den letzten Jahren konnte vermehrt beobachtet werden, dass Urner Unternehmer einen Teil des Gewinns in anderen Kantonen anfallen lassen. Dies ist zum Beispiel durch die Eröffnung von Niederlassungen in anderen Kantonen möglich.

Vergleich Steuerbelastung Gewinnsteuer UR, NW, ZG, SZ, OW im Jahr 2005

Steuerbarer Gewinn	Altdorf	Stans	Zug	Schwyz	Sarnen neu
100'000 Fr.	22'000 Fr. 22,00%	12'375 Fr. 12,38%	6'397 Fr. 6,40%	11'110 Fr. 11,11%	6'600 Fr. 6,60%
500'000 Fr.	110'000 Fr. 22,00%	61'875 Fr. 12,38%	50'120 Fr. 10,02%	60'985 Fr. 12,20%	33'000 Fr. 6,60%
1'000'000 Fr.	220'000 Fr. 22,00%	123'750 Fr. 12,38%	107'140 Fr. 10,71%	123'320 Fr. 12,32%	66'000 Fr. 6,60%
2'000'000 Fr.	440'000 Fr. 22,00%	247'500 Fr. 12,38%	219'090 Fr. 12,95%	247'980 Fr. 12,39%	132'000 Fr. 6,60%
10'000'000 Fr.	2'200'000 Fr. 22,00%	1'237'500 Fr. 12,38%	1'114'640 Fr. 11,14%	1'245'400 Fr. 12,45%	660'000 Fr. 6,60%

- Es gibt kaum mehr eine Firma, die bei Standortwechsel nicht nach Steuererleichterungen fragt. Besonders bei ausländischen Firmen spielt die Steuerlast ein entscheidendes Kriterium. Der Kanton Obwalden, der ab 1. Januar 2006 die tiefsten Steuersätze für Unternehmensgewinne haben wird, berichtet von einem positiven Echo aus der Wirtschaft.
- Der Mangel an Arbeitsplätzen ist eines der grössten Probleme der Urner Volkswirtschaft. Ohne Arbeitsplätze gibt es nur wenige Zuwanderer. Die Bevölkerung droht zu überaltern.

2. Kapitalsteuer

- Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 abgeschafft, wobei die Abschaffung mit dem Übergang zur proportionalen Gewinnbesteuerung verknüpft wurde. Seitens der Wirtschaft wird die Abschaffung der Kapitalsteuer auch auf Kantonsebene gefordert, da die Substanz der Unternehmung ohne Rücksicht auf den erwirtschafteten Ertrag belastet wird. Die Kapitalsteuer erschwert die Finanzierung auf einer soliden Risikokapital-Basis und fördert die Ersetzung der Eigenmittel durch Fremdkapital. Diese negativen Auswirkungen zeigen sich für die Unternehmen im Kanton Uri im besonderen Ausmass, weil die Kapitalsteuer mit 4,25 Promillen überaus hoch ist. In Nidwalden beträgt die durchschnittliche Belastung 1,7 Promille, wobei die nächste Steuergesetzrevision eine Senkung vorsieht. In Zug beträgt die durchschnittliche Belastung 0,8 Promille, in Schwyz 3,0 Promille (in Zukunft noch 1,5 Promille). Der Kanton Obwalden wird in Zukunft 2 Promille verlangen. Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Graubünden, Aargau, Wallis und Neuenburg kennen beim Kapital eine höhere Steuerbelastung als Uri.

Vergleich Steuerbelastung Kapitalsteuer UR, NW, ZG, SZ, OW im Jahr 2005

Steuerbares Kapital	Steuerbelastung in Franken und in Prozenten				
	Altdorf	Stans	Zug	Schwyz	Sarnen neu
100'000 Fr.	428 Fr. 0,425%	173 Fr. 0,173%	80 Fr. 0,080%	0 Fr. 0,000%	200 Fr. 0,200%
250'000 Fr.	1'069 Fr. 0,425%	433 Fr. 0,173%	200 Fr. 0,080%	177 Fr. 0,306%	500 Fr. 0,200%
1'000'000 Fr.	4'275 Fr. 0,425%	1'733 Fr. 0,173%	800 Fr. 0,080%	2'519 Fr. 0,306%	2'000 Fr. 0,200%
2'000'000 Fr.	8'550 Fr. 0,425%	3'465 Fr. 0,173%	1'600 Fr. 0,080%	5'642 Fr. 0,306%	4'000 Fr. 0,200%
10'000'000 Fr.	42'750 Fr. 0,425%	17'325 Fr. 0,173%	8'000 Fr. 0,080%	30'626 Fr. 0,306%	20'000 Fr. 0,200%

- Im Sinne einer vorausschauenden Politik soll die Kapitalsteuer zumindest reduziert werden, denn der Bund wird für die Kantone im Zuge der Unternehmenssteuerreform II die Möglichkeit schaffen, die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anzurechnen, was für Gewinn erzielende Gesellschaften attraktiv ist, da die Kapitalsteuer faktisch abgeschafft wird. Es ist absehbar, dass verschiedene Kantone diese Möglichkeit in das Gesetz aufnehmen werden. Dies wird die Position des Kantons Uri im interkantonalen Steuerwettbewerb nicht verbessern.
- Bei der Reduktion der Kapitalsteuer wird es Befürchtungen aus den Gemeinden geben, denn der Kanton Uri verlangt aktuell eine Kapitalsteuer von 0,5 Promillen, während die Gemeinden eine Kapitalsteuer von 3,75 Promillen verlangen. Eine signifikante Reduktion muss deshalb zwangsläufig zum grossen Teil durch die Gemeinden getragen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat die Finanzdirektion beauftragt, mit den Gemeinden nach Lösungen zu suchen, die den Ertragsausfall für die Gemeinden bei der Steuergesetzrevision 2006 im Allgemeinen und bei der Kapitalsteuer im Speziellen begrenzen.
- Der Bund hat die Kapitalsteuer für Unternehmen im Jahr 1997 abgeschafft und gibt den Kantonen mit der vorgesehenen Unternehmenssteuerreform II die Möglichkeit, dies auch zu tun.

3. Wirtschaftliche Doppelbelastung

- Gewinne von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften unterliegen bei der Unternehmung vorab der Gewinnsteuer. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, wird der Mittelfluss bei der Anteilsinhaberin oder dem Anteilsinhaber zusätzlich der Einkommenssteuer unterstellt. Deshalb sollen künftig die ausgeschütteten Gewinne bei den Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhabern nur noch zu 40 Prozent erfasst werden, sofern die Ausschüttung aus wesentlichen Beteiligungen resultieren. Als wesentlich gilt eine Beteiligung

dann, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10 Prozent oder der Beteiligungswert mindestens 5 Millionen Franken erreicht. Das Vermögen auf solchen Beteiligungen soll ebenfalls nur zu 40 Prozent berücksichtigt werden.

- Der reduzierten Dividendenbesteuerung auf Seiten der beteiligten Personen dürfte im Hinblick auf allfällige Nachfolgeregelungen und aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtssprechung zur indirekten Teilliquidation¹⁾ zukünftig eine sehr hohe Bedeutung zukommen. Demnach ist es heute kaum möglich, eine finanzstarke Firma ohne enorme Steuerfolgen an eine Drittperson zu verkaufen oder zu übertragen. Das Problem der indirekten Teilliquidation stellt sich bei leichten Unternehmen (mit wenig nicht betriebsnotwendigem Kapital) viel weniger als bei schweren Unternehmen. Das aktuelle Steuersystem verhindert jedoch, dass aus einer schweren eine leichte Unternehmung gemacht werden kann, da die damit verbundene Steuerlast sehr hoch ist.
- Leichte Firmen sind im allgemeinen Interesse der Volkswirtschaft. Damit wird sichergestellt, dass das Geld dort eingesetzt wird, wo es den grössten Nutzen stiftet. Unsinnige oder zu teure Investitionen werden in einer leichten Firma signifikant weniger getätigt als in einer schweren Firma.
- Im Kanton Uri hat es eine ganze Reihe von schweren Firmen. Mit der vorgeschlagenen Entlastung wird sich der eine oder andere Firmeninhaber überlegen, ob eine Substanzdividende²⁾ nicht sinnvoll ist. Es darf deshalb sogar mit einem Mehrertrag bei den Steuern gerechnet werden. Zudem gibt es heute Firmeninhaber, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht im Kanton Uri haben. Das neue Modell kann dazu beitragen, dass diese Personen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz (zurück) in den Kanton Uri verlegen.
- Die Steuerbelastung für Firmeninhaber kann im Kanton Uri 50 Prozent und mehr betragen. Dem Regierungsrat sind Fälle bekannt, bei denen die Firmeninhaber mit einer Wohnsitzverlegung die Hälfte an Steuern einsparen können, was pro Jahr eine sechsstellige Zahl ausmachen kann. Dass schon bald alle Kantone der Zentralschweiz die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung kennen, verdeutlicht den Handlungsbedarf.
- Sehr gewichtig ist die Tatsache, dass die Besteuerung der Körperschaftsgewinne das Verhalten der Anteilhaber massgebend verändert. Diese setzen denn auch in der Pra-

¹⁾ Bei einer indirekten Teilliquidation bringt die Käuferschaft den Kaufpreis nicht aus eigenen Mittel, sondern aus Mitteln der übernommenen Gesellschaft auf. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Mittel aus der bereits erwirtschafteten Substanz oder aus den noch zu bewirtschafteten Mitteln der übernommenen Unternehmung stammen.

²⁾ Mit einer Substanzdividende wird nicht bloss der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Gewinn, sondern (zusätzlich) früher erzielter, aber nicht ausgeschütteter Gewinn ausgeschüttet.

xis verschiedene Mittel ein, um die wirtschaftliche Doppelbelastung und damit die Gesamtbelastung von unter Umständen über 50 Prozent zu meiden (z.B. durch Thesaurierung von ausschüttungsfähigen Gewinnen mit der Absicht, diese bei Veräusserung der Beteiligungsrechte als steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren, oder durch Bezug von übersetzten Löhnen, gelegentlich aber auch durch die Belastung der Körperschaft mit privatem Aufwand). Tatsache ist, dass auf diese Weise die Finanzierungsentscheide der Unternehmer-Aktionäre oft alles andere als betriebswirtschaftlich fundiert sind und primär von den steuerlichen Folgen abhängen. Das schadet dem Wachstum der Volkswirtschaft.

- Der Bund wird mit der Unternehmenssteuerreform II die Dividendenbesteuerung mildern; noch ist nicht klar, in welcher Form.
- Verschiedene Kantone haben in den letzten Jahren die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert oder haben zurzeit eine entsprechende Gesetzesrevision in Vorbereitung. Dazu gehören die Kantone Nidwalden, Zug, Schwyz, Aargau und Tessin. Demnach werden die Dividenden und die Kapitalanteile im Privatvermögen nur noch teilweise besteuert. Diese Kantone haben gemäss eigenen Angaben positive Erfahrungen bezüglich Steuerertrag gemacht.

Der Regierungsrat unterstützt eine weitgehende steuerliche Entlastung der juristischen Personen. Das entsprechende Ziel lautet: Senkung der Steuerbelastung Richtung Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb. Dabei sind im Lichte der knappen finanziellen Mittel von Kanton und Gemeinden bei den einzelnen Elementen gewisse Abstriche zu machen. So ist die Senkung der Kapitalsteuer für alle Gemeinden auf das Niveau der Kantone Schwyz, Zug und Nidwalden unter Berücksichtigung der anderen finanzpolitischen Ziele in den nächsten Jahren nicht machbar.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Bemerkungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Motion wird, unter Vorbehalt von Buchstabe b hiernach, erheblich erklärt.
- b) Soweit die Motion verlangt, dass die Steuerbelastung der juristischen Personen im Kanton Uri mindestens auf das Niveau der benachbarten Kantone Schwyz, Zug und Nidwalden gesenkt werde, wird sie nicht erheblich erklärt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext und Unterschriftenlisten); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Amt für Steuern; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Huber', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'H' and a long, sweeping tail.